

98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Teil B – Umweltbericht

Bearbeitungsstand: 12.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht.....	3
1 Beschreibung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	3
2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes /Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	4
2.1 Schutzgut Mensch.....	5
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	7
2.3 Schutzgut Boden/Altlasten.....	8
2.4 Schutzgut Wasser	9
2.5 Schutzgut Klima/Luft.....	10
2.6 Schutzgut Landschaft.....	11
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
4 Quellenverzeichnis.....	13

Umweltbericht

Gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei einer Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

In der Umweltprüfung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die potentiellen mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und anschließend bewertet. Diese werden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher einen gesonderten Teil der Begründung darstellt.

Ferner wurden im Verlauf des Verfahrens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP), ein schalltechnisches Gutachten, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP), ein hydrogeologisches Gutachten, ein archäologisches Gutachten sowie eine Stellungnahme zur Starkregenbeobachtung erstellt.

1 Beschreibung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, die lokale Wirtschaftsentwicklung weiter zu fördern und hierfür geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des stetig wachsenden Gewerbesektors der Stadt Viersen und dem damit verbundenen erhöhten Flächenbedarf, soll mithilfe einer Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Süchtelner Straße nach Norden hin durch die gewerbliche Ansiedlung auf die hohe Nachfrage reagiert werden. Dies soll einer möglichen Verlagerung von expandierenden Betrieben aus dem Stadtgebiet hinaus entgegenwirken.

Die bestehende gewerbliche Nutzung soll zur Ausbildung einer neuen Ortskante nach Norden hin ergänzt werden. In diesem Zuge wird eine Abschirmung der gewerblichen Nutzung in Richtung des Freiraums nach Norden durch eine Eingrünung vorgesehen. Ein öffentlicher Fuß- und Radweg soll den Ortsrand zur Vernetzung des Umfeldes im Norden abschließen.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet der 98. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ liegt nördlich des Viersener Stadtzentrums am nördlichen Abschluss des Ortsteils Oberrahser. Es stellt sich vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Westlich angrenzend verläuft die Süchtelner Straße, deren Verlauf durch Bäume mit Strauchunterwuchs geprägt ist.

Das Plangebiet lässt sich wie folgt abgrenzen:

- durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten,
- durch Gewerbeflächen eines Lebensmitteldiscounters einschließlich einer entsprechenden Umfahrung zur Anlieferung sowie eines Autohändlers im Süden und
- durch die Süchtelner Straße mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,98 ha und befindet sich in der Gemarkung Viersen, Flur 85 mit den Flurstücken 1993 und 1938 (tlw.).



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches 98. Flächennutzungsplanänderung (rot markiert)
Quelle: GeobasisNRW verändert durch ISR 2022

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes /Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie Orts- und Landschaftsbild und Kulturelles Erbe beschrieben und die Auswirkungen der Planung herausgearbeitet.

Die baubedingten Projektwirkungen sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben. Temporäre, baubedingte Eingriffe können z. B. durch Bau- und Lagerflächen sowie aufgrund benötigter Arbeitsräume entstehen. Die indirekten Wirkungen der Bauphase, wie visuelle Störreize, Lärm, Licht oder Staub, beeinträchtigen temporär, auch über ihren Ursprungsort hinaus, die jeweiligen Nachbarflächen.

Als anlagebedingte Projektwirkungen gelten alle durch die Planung bzw. neue Bebauung verursachten nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Lebensräume.

Die betriebsbedingten Projektwirkungen treten dauerhaft durch die angesiedelte Nutzung selbst auf. Dies sind in der Regel indirekte Wirkungen, wie visuelle Störreize, Lärm, Emissionen, Licht oder Staub, die auf die angrenzenden Lebensräume wirken.

2.1 Schutzgut Mensch

Gesundheitliche, i.d.R. Lärm-, Geruch und Staubimmissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen sowie regenerative Aspekte, z.B. der Erholungs- und Freizeitfunktion sind bei der Betrachtung von möglichen Beeinträchtigungen von Bedeutung. Daher erfolgt eine Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch.

Immissionen

Im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Zur Beurteilung des Verkehrsaufkommens wurden die Verkehrsaufkommen aus der verkehrstechnischen Untersuchung (Analysefall, Prognose-Nullfall, Prognose-Planfall) von Runge IVP entnommen. Zudem wurden Verkehrsdaten des Schienenverkehrs zum Prognosehorizont 2030 herangezogen, die von der Deutschen Bahn zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde zudem untersucht, inwiefern die Geräuschemissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den räumlich nächstgelegenen, betroffenen Wohnhäusern führen.

Verkehrslärm

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden die schalltechnischen Orientierungswerte an den meisten Gebäuden entlang der Straßen Ninive, Oberrahserstraße und Süchtelner Straße bereits im Bestand um bis zu 14 dB(A) tags und nachts überschritten. Durch die allgemein zu erwartende Verkehrsentwicklung im Umfeld des Plangebietes steigen die Beurteilungspegel im Prognose-Nullfall um maximal 0,1 dB(A) tags und nachts an.

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Gemäß dem Schallgutachten steigen die Beurteilungspegel entlang der untersuchten Straßen Ninive, Oberrahserstraße und Süchtelner Straße um maximal 0,3 dB(A) tagsüber und maximal 0,5 dB(A) nachts. Da das menschliche Gehör Veränderungen von Schalldruckpegeln in aller Regel erst ab 2 bis 3 dB(A) als Veränderung wahrnimmt, sind somit durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall eine Veränderung der Lärmbelastung nicht wahrnehmbar. Ferner konnte festgestellt werden, dass die Grenze der potentiellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Dementsprechend sind nicht mit städtebaulichen Missständen im Umfeld zu rechnen.

Die Berechnungen der Geräuschbelastung innerhalb des Plangebietes bei einer Umsetzung der Planung zeigten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (65 dB(A) tags, 55 dB(A) nachts) im Großteil des Plangebietes im Tages- und Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden. Lediglich im westlichen Randbereich werden Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) tagsüber und von bis zu 60 dB(A) nachts erreicht und somit die Orientierungswerte überschritten.

Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP)

Für die Beurteilungspegel der geplanten gewerblichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches sind insbesondere folgende Immissionsorte maßgeblich: Düsseldorfer Straße 113 (Vierkanthof etwa 100m nördlich des Plangebietes), Josef-Schürgers-Straße 9 (Mehrfamilienhäuser im Süd-Osten), Süchtelner Straße 176 (nördlichstes Wohnhaus an der Süchtelner Straße), Otto-Brües-Straße 19 (östlich gelegene Wohnsiedlung), sowie der geplante Kindergarten (östlich der geplanten Gewerbefläche).

Für die geplante, gewerbliche Nutzung wurden die oben genannten Immissionsorte und deren Schutzbedürfnisse berücksichtigt. Die Emissionen des geplanten Gewerbegebietes wurden auf die bestehende Wohnnutzung mit Hilfe der Festsetzung eines immissionswirksamen Flächenschalleistungspegel (IFSP) begrenzt. Dabei wurde das Plangebiet untergliedert und deren ausgehende Schalleistung so verändert, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 6 dB(A) unterschritten werden. Konflikte im Sinne der TA Lärm können dadurch ausgeschlossen werden.

Geruchsimmissionen

Durch die angrenzend zum Plangebiet verlaufende Süchtelner Straße sowie durch die umliegenden Gewerbebetriebe sind im Bestand mit geringen Geruchsbelastungen zu rechnen. Weitere Geruchsimmissionen können durch den Einsatz von Düngemitteln und/oder Pestiziden ausgehen sowie durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.

Mit Umsetzung der Planung sind mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche zu rechnen.

Staubimmissionen

Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Maschinen, ist im Bestand mit Staubbelastungen zu rechnen. Durch die Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgegeben, wodurch sich die Beeinträchtigungen minimieren. Da im direkten Umfeld landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, ist weiterhin mit einer Beeinträchtigung durch Staub zu rechnen. Diese können jedoch durch die geplanten Grünflächen minimiert werden. Im Plangebiet ist mit keinen nennenswerten Staubbelastungen zu rechnen.

Lichtimmissionen

Aufgrund der angrenzenden Süchtelner Straße sind bereits Lichtquellen im Bestand vorhanden, die auf das Plangebiet einwirken. Weitere Lichtemissionen können auf die umliegenden gewerblichen Nutzungen, die Stellplatzbeleuchtung sowie die Wohnbebauung zurückgeführt werden.

Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kann zu einer Erhöhung der Lichtimmissionen führen. Jedoch sind diese bereits im Bestand durch die Landstraße L 39 und die in der Umgebung befindlichen Gewerbe- und Wohnbebauungen vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Freizeit und Erholung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes, weist dieses keinen besonderen Freizeit- und Erholungscharakter auf. Mit Umsetzung der Planung wird die Naherholungsfunktion der Region durch eingegründete Fuß- und Radwegeverbindungen gestärkt.

Seveso III-Richtlinie

Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne der Seveso III-Richtlinie sind nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Westlich angrenzend verläuft die Süchtelner Straße, die durch eine geschützte Baumallee begleitet wird.

Im Norden und Osten schließen sich weitere Freiflächen an, die sich ebenfalls als Ackerflächen darstellen. Im Süden befinden sich angrenzend Gewerbebetriebe (z.B. ein Autohaus, und ein Lebensmitteldiscounter).

Die Vegetation im südlichen Umfeld des Plangebietes ist bedingt durch die wohnbauliche Nutzung eher strukturlos. Im Bereich der Gärten konnten vereinzelt gliedernde Ziergehölze, Bäume sowie Rasenflächen dokumentiert werden. Im Osten entlang der Josef-Schürgers-Straße konnte eine Baumreihe erfasst werden.

Ferner befindet sich im östlichen Umfeld ein breiterer Grünstreifen der durch Gehölze wie beispielsweise Bäume, Strauchvegetation und einer Freifläche bestehend aus Rasen geprägt wird. In Teilen wird die Freifläche durch einen Spielplatz gestaltet.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu bau- und anlagebedingten Eingriffen in die lokalen Biotopstrukturen. Versiegelungen führen zu einem Verlust von z. B. Ackerfläche und Säumen. Ferner führt die Erschließung des Untersuchungsraumes zu einem voraussichtlichen teilweisen Verlust der angrenzenden Alleebäume.

Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen bestimmt.

Tiere

Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) verfasst, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 entgegenzuwirken.

Im Ergebnis sind keine Hinweise artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würde.

In Gänze kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Brutvorkommen des Offenlandes sind aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung der Ackerfläche jedoch unwahrscheinlich. In der Umgebung befinden sich zudem zusätzliche und besser geeignete Ausweichhabitate. Die Störwirkungen der Süchtelner / Düsseldorfer Straße sowie der umliegenden Wohn- und Gewerbebebauung stellen bereits eine Minderung der Habitateigenschaften der Ackerflächen dar.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten konnte im Plangebiet nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da an den Bäumen entlang der Süchtelner Straße keine geeigneten Ast- und Stammlöcher erfasst wurden und die Bäume im Zuge der Planung größtenteils erhalten bleiben, konnte eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte als unwahrscheinlich eingestuft werden. Eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat konnte für vereinzelte Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des teilweisen Erhalts der Bäume sowie der sich in der Umgebung anschließenden Nahrungshabitate kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden auf Basis der dort vorhandenen Planungstiefe konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen beschrieben.

2.3 Schutzgut Boden/Altlasten

Gemäß der digitalen Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (BK50) steht im Osten des Plangebietes der Bodentyp L4704_L341 eine Parabraunerde, vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde an. Diese Böden weisen durch ihre Regelungs- und Pufferfunktion sowie hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Im Westen des Plangebietes steht der Bodentyp L4704 >Q741, ein Auftrags-Regosol an. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Des Weiteren liegen keine Böden mit einer hohen Funktionserfüllung in Bezug auf ihr Wasserrückhaltevermögen vor.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Baugrunduntersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass in allen Bohrungen eine Oberschicht zwischen 0,20 bis 0,50 m festgestellt werden konnte. Darunter folgt eine schwach feinsandige Schluffschicht. Im Nordosten und Südwesten konnte diese Bodenschicht bis in eine Tiefe von 1,60 m unter Geländeoberkante (GOK) analysiert werden. Unterlagert wird diese Schicht von einem feinsandigen Mittelsand und darunter von einem grobsandigen, kiesigen Mittelsand. Im Nordwesten wurde bis 2,50 m unter GOK eine Wechsellagerung von sandigem Schluff und schwach schluffigem Sand festgestellt. Unterhalb dieser Wechsellagerung folgt ein sehr schwach feinsandiger Mittelsand wobei dieser ebenfalls von dem kiesigen, grobsandigen Mittelsand unterlagert wird.

Die Analyse der Versickerungsfähigkeit ergab, dass die ermittelten Durchlässigkeitskoeffizienten des Untergrundes im Bereich des technisch zulässigen Durchlässigkeitsbereiches von $1,0 \times 10^{-3}$ [m/s] bis $1,0 \times 10^{-6}$ [m/s] liegen. Lediglich im Bereich der überlagernden bindigen Bodenschicht konnte eine nicht geeignete Versickerungsfähigkeit festgestellt werden. Der k_f -Wert liegt bei $k_f < 1,0 \times 10^{-6}$ [m/s].

Westlich angrenzenden an das Plangebiet verläuft die Süchtelner Straße (L 39). Hierdurch bedingt kommt es bereits zu einem erhöhten Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in den Boden. Durch die intensive Landwirtschaft und die damit verbundenen Einträge von Dünger und Pestiziden sowie durch die Bearbeitung/ den mechanischen Umbruch der oberen Bodenschichten kann der Boden im Plangebiet als gestört beschrieben werden.

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt.

Kenntnisse über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen vor, wodurch es zu einer Inanspruchnahme der Böden kommt. Durch die Überbauung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und besonders schutzwürdige Böden werden dem Naturhaushalt entzogen. Der Verlust jeglicher Bodenfunktionen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Kampfmittel

Das Plangebiet liefert bereits im Bestand Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Vor allem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg (Laufgraben und Panzergraben). Innerhalb des Bodens konnten keine Kampfmittel gefunden werden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, weshalb Erdarbeiten im Zuge der Planung vorsichtig auszuführen sind. Funde sind der Ordnungsbehörde, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden.

Des Weiteren wird für die Flächen auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ sowie auf das „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf hingewiesen und um entsprechende Beachtung bei der Durchführung der Erdarbeiten gebeten.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften oder temporären Oberflächengewässer (Fließ-/Stillgewässer).

In ca. 2 km östlicher Entfernung zum Plangebiet verläuft der Fluss Niers. Das Wasser fließt in nordwestliche Richtung.

Oberflächengewässer werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes. Die Flächennutzungsplanänderung stellt die Grundlange zur Entwicklung gewerblicher Baugebiete dar. Hieraus lassen sich derzeit keine Nutzungen ableiten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen können.

Im Zuge der Bauphase kann es aufgrund noch fehlender abwassertechnischer Anlagen zu ungehinderten Abflüssen von Regenwasser kommen. Bei starken Niederschlägen können Schmutz und Stäube mit dem Abfluss in angrenzende Bereiche gespült werden. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe (z.B. Baumaterialien, Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen) in die Umwelt gelangen. Anlagebedingt können durch Versiegelungen die Bodenteilfunktionen erheblich beeinträchtigt oder ganz unterbunden werden. Im Ergebnis kommt es zu Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes wie beispielsweise eine Verringerung des Grundwasserneubildungspotentials.

Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt.

Starkregen

Durch den Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse, wie bspw. extreme Starkregenereignisse nachweislich zu. Um die Gefahren durch Starkregen zu identifizieren wurde vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) eine Hinweiskarte für Starkregengefahren (Starkregenkarte NRW) erstellt.

Im Bestand können die südlichen Randbereiche bei einem seltenen Starkregenereignis (100 - jähriges Ereignis) mit Wasserhöhen von bis zu 0,5 m überschwemmt werden. Bei extremen Ereignissen (90 mm/h) nehmen die Überflutungsbereiche zu. Punktuell sind im Untersuchungsraum Überschwemmungen mit Wasserhöhen von 0,1 m bis 0,5 m möglich.

Im Bauleitplanverfahren wurde die Überflutung und Durchströmung des Plangebietes im Falle von außergewöhnlichen Regenereignissen dargelegt und im Rahmen einer Stellungnahme eingeschätzt. Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine besonderen Maßnahmen aufgrund der Starkregenbetrachtung erforderlich werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die anerkannten Regeln der Technik, wie die DIN 1986-100 bei der Planung der Grundstücksentwässerung berücksichtigt und im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein entsprechender Überflutungsnachweis durchgeführt wird. Ein entsprechender Hinweis wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Klima

In Viersen herrscht ein gemäßigtes, aber warmes Klima. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt jährlich bei 9,5 bis 10°C mit rund 1400 bis 1500 Sonnenstunden. Das ganze Jahr über ist mit deutlichen Niederschlägen zu rechnen.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird für das Plangebiet das Klimatop „Freilandklima“ dargestellt. Das von Freiflächen geprägte Klimatop zeichnet sich u.a. durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandbiotope besitzen eine wichtige (Austausch-) Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Stadtflächen.

Im Übergangsbereich des Plangebietes schließen sich die Klimatope Vorstadtklima und Klima innerstädtischer Grünflächen an.

Durch die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich im geringen Maße klimaaktive Vegetationsbestände überplant. Durch den überwiegenden Erhalt der westlich stehenden Bäume außerhalb des Plangebietes und durch die geplanten Neupflanzungen im Übergang zu den bestehenden Ackerflächen sowie in Richtung Süchtelner Straße sollen Flächen weiterhin vorgehalten werden, die die negativen klimatischen Auswirkungen von versiegelten Flächen vermindern.

Durch die Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Veränderung des Lokalklimas von einem Freilandklimatop zu einem Gewerbe- und Industrieklimatop. Im Vergleich zum ungestörten Freilandklimatop mit seinen verschiedenen (Ausgleichs-) Funktionen, zeichnet sich ein Gewerbe- und Industrieklima als Ungunstraum durch verstärkte Aufheiztendenzen, eine hohe Wärmespeicherkapazität sowie eine verzögerte nächtliche Abkühlung aus.

Luft

Die lufthygienische Situation wird durch die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen der unmittelbar angrenzenden Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße sowie durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche mit Düngemittel und/oder Pestiziden beeinträchtigt. Ferner können durch die mechanische Bewirtschaftung der Fläche

Staubimmissionen entstehen. Die westlich angrenzenden Gehölze außerhalb des Plangebietes haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent sowie als Filter- und Pufferfunktion für potenziell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole und ihnen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu. Aufgrund der flachen Topographie sind die Flächen nicht als Kalt- und Frischluftentstehungsort relevant.

Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, die zuvor zu einer Aufwertung der Luftqualität beigetragen haben. In den überbauten Flächen gehen Klimafunktionen verloren, was mit Auswirkungen auf die lokale Lufthygiene einhergeht. Die lokale Kalt- und Frischluftproduktion sowie lokale Staub- und Schadstofffilterfunktionen würden in geringen Teilen reduziert werden. Durch den überwiegenden Erhalt der Gehölze westlich des Geltungsbereiches und durch die Schaffung von neuen Grünflächen innerhalb des Plangebietes soll eine Minderung des Eingriffes erzielt werden.

Die geringe Mehrbelastung der Luftqualität durch das steigende Verkehrsaufkommen wird als nicht erheblich eingestuft.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet stellt sich vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Westlich angrenzend verläuft die Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße (L 39) außerhalb des Plangebietes. Diese wird durch eine schützenswerte Allee mit geringem Strauchunterwuchs begleitet. In der nördlichen Umgebung des Untersuchungsgebietes erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich im Süden Gewerbebetriebe sowie Wohngebiete mit einer kleinteiligen Bebauungsstruktur an.

Mit Umsetzung der Planung werden die Flächen des Plangebietes größtenteils versiegelt, wodurch die Naturnähe und Eigenart der Landschaft weiter abnehmen wird. Allerdings kann durch den Anschluss an die bestehenden Gewerbestrukturen ein geschlossenes Ortsbild entstehen. Durch die Eingrünung der Randbereiche des Geltungsbereiches zur offenen Landschaft soll ein ansprechendes Ortsbild geschaffen werden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser gibt Auskunft über die Höhe des Eingriffes mit Hilfe der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie über die Art des Ausgleiches.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Westlich des Plangebietes wurden in Vergangenheit ein römisches Landgut und eine Landwehr entdeckt.

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde ein archäologisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass nur wenige Befunde innerhalb des Plangebietes erfasst werden konnten. So wurden ein Laufgraben aus dem zweiten Weltkrieg sowie zwei parallel in Ost-West-Ausrichtung verlaufenden Gräben entdeckt. Ein Zusammenhang zwischen den dokumentierten Gräben und der Landwehr kann bisher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Funde im Plangebiet sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die vermutete Landwehr sowie römische Befunde konnten im Plangebiet nicht aufgedeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 15 und 16 DSchG der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Viersen oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unmittelbar zu melden. Bodendenkmale und Entdeckungsstätte sind danach zunächst unverändert zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in dem Rechtsplan zur verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind folglich nicht zu erwarten.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu ermöglichen. Aufgrund der stetig wachsenden gewerblichen Nutzungen und dem damit verbundenen erhöhten Flächenbedarf, soll mithilfe einer Arrondierung die Nachfrage nach Gewerbeflächen gedeckt werden. Bedingt durch die Lage des Plangebietes, der guten Anbindung an bestehende Verkehrswege sowie durch bestehende Gewerbebetriebe im Umfeld, ist es besonders geeignet für eine solche Entwicklung. Mit der 98. Flächennutzungsplanänderung soll diesem Ziel Rechnung getragen werden.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Boden. Diese sind insbesondere der Verlust von unversiegeltem Boden, der sich im Bestand als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Durch Minderungsmaßnahmen (wie z.B. der Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet) können die negativen Auswirkungen in einem gewissen Rahmen reduziert werden.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Der Einsatz von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auswirkungen zudem reduzieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag bewertet und der Kompensationsbedarf anschließend ermittelt.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter als nicht erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten.

4 Quellenverzeichnis

BAUGB-BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 DES GESETZES VOM 14. OKTOBER 2021 (BGBl. I S. 4147)

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802)

BBodSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ) VOM 17. MÄRZ 1998 (BGBl. I S. 502), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 25. FEBRUAR 2021 (BGBl. I S. 306).

BRILON BONDZIO WEISER GMBH – SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG DES GEWERBE- GEBIETS SÜCHTELNER STRASSE / OBERRAHSER IN VIERSEN, 21.04.2022.

BNATSchG- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3908)

FGM INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH (2022) – HYDROGEOLOGISCHES GUTACHTEN, 25.01.2022

GOLDSCHMIDT ARCHÄOLOGIE & DENKMALPFLEGE (2022) KURZBERICHT ZUM BEARBEITUNGSSTAND VOM 17.06.2022, VIERSEN, GEWERBE GEBIET SÜCHTELNER STRASSE 18.02.2022, ERGÄNZUNG VOM 17.06.2022

ISR INNOVATIVE STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH (2021) ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP STUFE I), ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 141-5 GEWERBE GEBIET SÜCHTELNER STRASSE / OBERRAHSER“ IN VIERSEN, 19.07.2021, ERGÄNZUNGEN AM 28.04.2022

LEINFELDER INGENIEURE (2022) BEBAUUNGSPLAN NR. 141-5 „GEWERBE GEBIET SÜCHTELNER STRASSE/OBERRAHSER IN VIERSEN- STELLUNGNAHME STARKREGENBETRACHTUNG, 04.05.2022

LNATSchG NRW: GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.2016 (GV NRW S.934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

LANDSCHAFTSPLAN KREIS VIERSEN

Verwendete Geo-Daten

GEOPORTAL NRW online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) KLIMAAANPASSUNG DES LANUV online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

FACHINFORMATIONSSYSTEM ELWAS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/>